



# HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2012

## Kleine Anfrage

der Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 05.07.2012

betreffend Tierschutz bei Betäubung und Schlachtung in  
hessischen Schlachtstätten

## und Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Schutz der Tiere im Zusammenhang mit Schlachtungen und Tötungen ist über das nationale Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Schlachtverordnung wesentlich geregelt. Darin sind eine wirksame Betäubung und deren ordnungsgemäße Überwachung vorgeschrieben, außerdem muss das Fehlen von Lebenszeichen bei jedem einzelnen Tier vor weiteren Schlachtarbeiten festgestellt werden.

In industriellen Schlachthöfen kommt es immer wieder vor, dass Schlachttiere nach der Betäubung das Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen wiedererlangen, bevor weitere Schlachtarbeiten stattfinden.

Wie aus der Antwort des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14. Juni 2012 auf die Kleine Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion (Drs. 17/9814) hervorgeht, liegt die Fehlbetäubungsrate bei Schlachtschweinen zwischen 3,3 und 12,5 % - jeweils abhängig von der Art der Betäubungsanlage. Auf der Entblutungsstrecke unmittelbar vor der Brühanlage liegt die Häufigkeit, in der die Schweine Reaktionen des Wiedererwachens zeigen, zwischen 0,4 und 2,5 %. Pro Stunde laufen ca. 750 Schweine durch eine automatische Betäubungsanlage. Für den Entblutestich sind je Tier ca. 5 Sekunden vorgesehen.

Geflügel wird in elektrischen Wasserbad-Systemen betäubt, wobei die Tiere bestmöglich fixiert werden müssen. Durch unterschiedliche Widerstände der Tiere kommt es zu unterschiedlichem Stromfluss und einzelne Tiere können dabei mangelhaft betäubt werden. Die Entblutung geschieht durch automatische einseitige Halsschnitte, die bei jedem Tier geprüft und gegebenenfalls von Hand nachgearbeitet werden müssen. Bei der industriellen Geflügelschlachtung kommen laut Bundeslandwirtschaftsministerium Betäubungs- und Entblutungsfehler hauptsächlich durch die Kombination reversibler Betäubungsverfahren und ineffektiver Entblutung zustande. Mehr als 10.000 Tiere werden je Stunde automatisch betäubt und entblutet.

Der Schlachthofbetreiber hat ungeachtet wirtschaftlicher Erwägungen sicherzustellen, dass tierschutzrechtliche Anordnungen eingehalten und bei Zwischenfällen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es Qualitätsmanagement (QM) innerhalb der Verwaltung auch für Tierschutz in Hessen?

Es gibt ein Qualitätsmanagement für den Bereich Tierschutz in Hessen.

a) Wenn ja: Bezieht das QM auch die Überwachung der Schlachtstätten mit ein?

Das Qualitätsmanagement beinhaltet eine Prozessanweisung (PAW) für die Betriebskontrolle im Bereich Tierschutz. Die PAW hat auch Gültigkeit für die Überwachung von Schlachtstätten. Es bestehen Überlegungen, nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und die erforderlichen Anpassungen der nationalen Vorschriften in der Tierschutz-Schlachtverordnung weitere QM-Dokumente zum Tierschutz beim Schlachten und Töten zu entwickeln.

- b) Sind dabei Missstände aufgefallen, wenn ja, welche?

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems und entsprechender Audits sind keine Missstände aufgefallen.

Frage 2. Hat die Landesregierung, ähnlich wie in den Neunzigerjahren, auch in den vergangenen zehn Jahren Schlachtstätten in Hessen durch externe Gutachtergruppen beraten lassen?

Nein.

- a) Wenn ja: Wann fanden die letzten Beratungen statt?  
b) Wenn nein: Warum fanden keine Beratungen statt?

Eine gesetzliche Verpflichtung der Landesregierung zur Beratung von Schlachtstätten durch externe Gutachtergruppen besteht nicht.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>1</sup>, der sogenannten Basis-Verordnung, trägt der Lebensmittelunternehmer, der die Schlachtstätte betreibt, die primäre Verantwortung für die Einhaltung rechtlicher Anforderungen, unter anderem auch hinsichtlich der Sicherstellung der tierschutzrechtlichen Anforderungen. Im Rahmen von Eigenkontrollen hat er darüber hinaus die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen. Die amtliche Überwachung hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Unternehmer zu prüfen. Dies erfolgt fach- und sachkundig im Rahmen von regelmäßigen Kontrollen, unter anderem in Zusammenhang mit der Zulassung der Betriebe durch die zuständigen Behörden. Festgestellte Mängel werden in geeigneter Weise geahndet. In diesem Zusammenhang kann der Unternehmer auch durch die Behörde aufgefordert werden, einen externen Gutachter mit einer Analyse zu beauftragen. Es sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Unternehmen externe Gutachter beauftragt haben.

Frage 3. Welche und wie viele Fortbildungen zur Tötung von Schlachttieren hinsichtlich Betäubung und Schlachtung wurden in den letzten 5 Jahren für Amtstierärzte und amtliche Tierärzte durch das Land Hessen durchgeführt?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 muss das Kontrollpersonal aufgrund von Ausbildung bzw. Fortbildung dazu befähigt sein, seine Aufgaben, unter anderem den Tierschutz, fachkundig wahrzunehmen und amtliche Kontrollen sachgerecht durchzuführen.

Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeiten eines Amtstierarztes bzw. eines amtlichen Tierarztes an Schlachtbetrieben ist eine besondere berufliche Qualifikation. Dazu zählen der Hochschulabschluss im Fachbereich Veterinärmedizin, die praktische Berufserfahrung als Tierarzt, die bei Amtstierärzten erforderliche zusätzliche Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst, die stetige eigenverantwortlichen Weiterbildung und die Aneignung der Sachkenntnisse, welche durch Fortbildungsmaßnahmen, unter anderem des Landes Hessen, vermittelt werden.

In Hessen wurden zur Betäubung, Schlachtung und Tötung von Schlachttieren folgende Fortbildungen durchgeführt:

- Landesweite Dienstversammlung am 12. September 2007, Thema "Überwachung von Elektrobetäubungsanlagen",
- landesweite Fortbildung für Tiergesundheitsaufseher am 17. März 2010, Thema "Tierschutz bei der Schlachtung",
- landesweite Fortbildung für Amtstierärzte, amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten am 13. März 2010, 27. März 2010 und 23. April 2010, Thema "Kriterien für eine tierschutzgerechte Schlachtung",
- landesweite Bekanntgabe des Schulungsfilms der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Thema "Tierschutz bei der Schlachtung in handwerklichen Schlachtbetrieben",

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

- Fortbildung des Regierungspräsidiums Gießen für amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten sowie Metzger der Innungen am 12. Oktober 2011,  
Thema "Tierschutz beim Schlachten",
- Fortbildung des Regierungspräsidiums Gießen für amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten der Landkreise Limburg-Weilburg und des Lahn-Dill-Kreises am 21. März 2012,  
Thema "Tierschutz beim Schlachten".

Frage 4. Sind der Hessischen Landesregierung Missstände bei Betäubungsvorgängen (wie zum Beispiel Fehlbetäubungen) und/oder Betäubungsanlagen an hessischen Schlachtstätten bekannt?

Durch das Gesetz zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 obliegt der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften den Landräten in den Landkreisen und den Oberbürgermeistern in den kreisfreien Städten. Eine Mitteilungspflicht zu etwaigen Verstößen gegen die Tierschutz-Schlachtverordnung besteht nicht. Der Landesregierung sind in der Vergangenheit vereinzelte Fälle zu Missständen bei Betäubungsvorgängen und zu technischen Störungen von Betäubungsanlagen zur Kenntnis gelangt. Ungeachtet dessen wurde die vorliegende Kleine Anfrage zum Anlass genommen, entsprechende Sachverhalte in den Vollzugsbehörden abzufragen.

Wenn ja: Um welche Missstände handelt es sich (bitte aufgeschlüsselt nach Schlachthof, Tierarten und Jahr)?

Anhand der Berichte ist ersichtlich, dass im Lahn-Dill-Kreis in den Jahren 2006 und 2007 verwaltungsrechtliche Maßnahmen aufgrund einer unzureichenden Betäubung von Schweinen wegen mangelhafter Beschaffenheit der Tötebucht und fehlerhafter Handhabung des Betäubungsgerätes angeordnet worden sind.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf erfolgte im Jahr 2011 eine schriftliche Verwarnung aufgrund einer unzureichenden Betäubung mit einer zu kurzen Betäubungszeit und fehlerhaftem Ansatz der Betäubungszange bei Schafen im Rahmen des Opferfestes.

Im Odenwaldkreis wurde im Jahr 2012 im Rahmen verwaltungsrechtlicher Maßnahmen die Anordnung zur Nachrüstung einer Betäubungsfalle verfügt und eine Belehrung der amtlichen Tierärzte sowie des Schlachthofpersonals wegen der unzureichenden Fixierung der Köpfe von Rindern vorgenommen.

Im Landkreis Offenbach wurde einem Betrieb im Jahr 2011 die Schlachtung von Ferkeln aufgrund des fehlerhaften Ansatzes der Betäubungszange untersagt, ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt und eine Belehrung der Mitarbeiter des Schlachtbetriebes vorgenommen.

In der Stadt Kassel wurde im Jahr 2012 in einem Betrieb die Nachrüstung der Betäubungsanlage veranlasst, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt, die schriftliche Belehrung des Personals vorgenommen und Nachkontrollen ausgeführt, da eine technische Störung der Betäubungsanlage für Schweine vorgelegen hatte.

Im Landkreis Fulda wurde im Jahr 2012 in einem Betrieb aufgrund einer technischen Störung der Betäubungsanlage für Schweine die Nachrüstung der Anlage veranlasst und die schriftliche Belehrung des Betriebspersonals vorgenommen.

Frage 5. Welche Maßnahmen wurden jeweils vorgenommen, um die Missstände künftig auszuschließen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Wiesbaden, 5. August 2012

**Lucia Puttrich**